



Einsatzrecht kompakt – Definitionswissen für die weitere Ausbildung

Laufbahnprüfung erfolgreich bestehen

2. Auflage

Einsatzrecht kompakt – Definitionswissen für die weitere Ausbildung

Laufbahnprüfung erfolgreich bestehen

Patrick Lerm

Polizeihauptkommissar

Dozent am Bundespolizeiaus- und -fortbildungszentrum
Bamberg

Lehrbeauftragter der Hochschule für den öffentlichen Dienst
in Bayern – Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung

Dominik Lambiase, M. A.

Polizeioberkommissar

Dozent am Bundespolizeiaus- und -fortbildungszentrum
Bamberg

z. Zt. stellvertretender Dienstgruppenleiter an einer Bundes-
polizeiinspektion

2., erweiterte Auflage, 2021

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek |
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im
Internet über www.dnb.de abrufbar.

2. Auflage, 2021

ISBN 978-3-415-06967-1

E-ISBN 978-3-415-06968-8

E-Book-Umsetzung: Datagroup int. SRL, Timisoara

© 2019 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen
ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere
für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen
und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: Dmitri – stock.adobe.com | Satz: abavo GmbH, Nebelhornstraße 8,
86807 Buchloe | Druck und Bindung: Medienhaus Plump GmbH,
Rolandsecker Weg 33, 53619 Rheinbreitbach

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharnstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Kapitel 1 – Ausländerrecht | 13 |
| 1. Grundlegende Definitionen (im Ausländerrecht) | 13 |
| 2. Definitionen im Zusammenhang mit dem Prüfungsschema | 22 |
| 2.1 Prüfungsschema Ausländerrecht | 22 |
| 2.2 Definitionen zum Punkt: Statusprüfung der Person (1.1) | 23 |
| 2.3 Definitionen zum Punkt: Grenze (1.2) | 24 |
| 3. Straftaten im AufenthG | 26 |
| § 95 I Nr. 1 AufenthG | 26 |
| § 95 I Nr. 2 AufenthG | 30 |
| § 95 I Nr. 3 AufenthG | 32 |
| § 96 I Nr. 1 AufenthG | 35 |
| § 96 I Nr. 2 AufenthG | 37 |
| § 96 II AufenthG | 40 |
| Kapitel 2 – Versammlungsrecht | 43 |
| 1. Straftaten im Versammlungsrecht | 43 |
| Uniformverbot gem. § 3 VersammlG i. V. m. § 28 VersammlG | 43 |
| Führungsverbot von Waffen oder gefährlichen Gegenständen gem. § 2 III VersammlG i. V. m. § 27 I VersammlG | 46 |
| Verbot der Passivbewaffnung gem. § 17 a I VersammlG i. V. m. § 27 II Nr. 1 VersammlG | 49 |
| Vermummungsverbot gem. § 17 a II Nr. 1 VersammlG i. V. m. § 27 II Nr. 2 VersammlG | 53 |
| Verbot der Zusammenrottung gem. § 27 II Nr. 3 VersammlG | 56 |
| 2. Ordnungswidrigkeiten im Versammlungsrecht | 60 |
| Mitführverbot von Vermummungsgegenständen gem. § 17 a II Nr. 2 VersammlG i. V. m. § 29 I Nr. 1 a VersammlG | 60 |

| | |
|---|----|
| Kapitel 3 – Luftsicherheitsrecht | 63 |
| 1. Grundlegende Definitionen (im Luftsicherheitsrecht) . . | 63 |
| 2. Straftaten im Luftsicherheitsrecht | 68 |
| § 19 I LuftSiG | 68 |
| 3. Befugnisse im Luftsicherheitsrecht | 70 |
| § 5 I LuftSiG | 71 |
| § 5 II Nr. 1 LuftSiG | 71 |
| § 5 II Nr. 2 LuftSiG | 72 |
| § 5 II Nr. 3 LuftSiG | 72 |
| Kapitel 4 – Betäubungsmittelrecht | 75 |
| § 29 I BtmG | 75 |
| Einordnung des Delikts | 76 |
| 1. TBM – Betäubungsmittel | 76 |
| 2. TBM – unerlaubt | 76 |
| 3. TBM – Tathandlung | 76 |
| § 29 a BtmG | 78 |
| Einordnung des Delikts | 79 |
| 1. TBM – Betäubungsmittel | 79 |
| 2. TBM – Person über 21 Jahre | 79 |
| 3. TBM – Tathandlung | 79 |
| § 30 BtmG | 80 |
| Einordnung des Delikts | 80 |
| 1. TBM – Betäubungsmittel | 81 |
| 2. TBM – als Bande | 81 |
| 3. TBM – Tathandlung | 81 |
| Kapitel 5 – Repressive Standardbefugnisse | 83 |
| 1. Erheben einer Sicherheitsleistung gem. §§ 127 a StPO . . | 83 |
| 2. Erheben einer Sicherheitsleistung gem. § 132 StPO . . . | 85 |
| 3. Beschlagnahme gem. §§ 111 b ff. StPO | 88 |

| | |
|--|-----|
| Kapitel 6 – Straftaten | 93 |
| 1. Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats | 93 |
| 1.1 Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen gem. § 86 StGB | 93 |
| 1.2 Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gem. § 86 a StGB | 98 |
| 2. Straftaten gegen die öffentliche Ordnung | 102 |
| 2.1 Schwerer Hausfriedensbruch gem. § 124 StGB. | 102 |
| 2.2 Landfriedensbruch gem. § 125 StGB | 106 |
| 2.3 Schwerer Landfriedensbruch gem. § 125 a StGB | 109 |
| 2.4 Missbrauch von Notrufleinrichtungen gem. § 145 StGB. | 116 |
| 3. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung | 118 |
| 3.1 Sexuelle Belästigung gem. § 184 i StGB. | 118 |
| 3.2 Straftaten aus Gruppen gem. § 184 j StGB | 120 |
| 4. Ehrdelikte | 122 |
| 4.1 Beleidigung gem. § 185 StGB. | 122 |
| 4.2 Üble Nachrede gem. § 186 StGB | 124 |
| 4.3 Verleumdung gem. § 187 StGB | 126 |
| 5. Urkundenfälschung | 129 |
| 5.1 Verändern amtlicher Ausweise gem. § 273 StGB. | 129 |
| 5.2 Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen gem. § 276 StGB | 131 |
| 6. Gemeingefährliche Straftaten | 134 |
| 6.1 Gefährliche Eingriffe in den Bahnverkehr gem. § 315 StGB | 134 |
| 6.2 Störung öffentlicher Betriebe gem. § 316 b Nr. 1 StGB | 141 |

| | |
|--|-----|
| Kapitel 7 – Waffenrecht | 145 |
| 1. Prüfungsschema | 145 |
| 2. Definitionen zum Punkt W: Anwendbarkeit des Waffengesetzes | 145 |
| 3. Definitionen zum Punkt U: Umgangsarten | 148 |
| 4. Definitionen zum Punkt V: Verbotene Gegenstände . . . | 150 |

Einführung

Diese Definitionssammlung hat das primäre Ziel, den Polizeimeisteranwärter¹ des mittleren Polizeivollzugsdienstes in der Bundespolizei (BPOL) in die Lage zu versetzen, die im Unterricht des 2. Ausbildungsjahres² dargebotenen Befugnisse, Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in einer kurzen Übersicht nachzuvollziehen. Die Inhalte des 2. Dienstjahres sind – zusammen mit den bereits vermittelten Inhalten des 1. Dienstjahres³ – Bestandteil der am Ende der Ausbildung stattfindenden Laufbahnprüfung.

Die Definitionen wurden (bis auf Teile des Ausländer- und des Luftsicherheitsrechts) bewusst nicht alphabetisch geordnet, sondern (thematisch) den einzelnen präventiven und repressiven Befugnissen sowie den Straftaten zugeordnet. Durch diese Struktur wird der Lernprozess wesentlich erleichtert. Bei der jeweiligen Befugnis bzw. Straftat findet sich zudem ein Gesetzesauszug der jeweiligen Norm.

Diese Definitionssammlung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Es wurden die wesentlichen Befugnisse und Straftaten abgedeckt, welche im 2. Ausbildungsjahr behandelt werden. Insoweit baut diese Broschüre auf die ebenfalls im RICHARD BOORBERG VERLAG erschienene Broschüre Einsatzrecht kompakt – Definitionswissen – Zwischenprüfung erfolgreich bestehen – auf.

Die in der Broschüre dargestellten Befugnisse, Straftaten und Ordnungswidrigkeiten stellen eine subjektive Auswahl der Verfasser dar. Das Rechtsgebiet Waffenrecht wurde aufgrund seiner

1 Soweit Personen- und Funktionsbezeichnungen aus Gründen der Lesbarkeit nur in der männlichen Form verwendet werden, gelten sie gleichermaßen auch für Frauen.

2 = Weitere fachtheoretische und fachpraktische Ausbildung.

3 = Grundausbildung.

Besonderheiten bei der Sachverhaltsbearbeitung bewusst ausgelassen.

Anschließend an jede dargestellte Befugnis oder Straftat befindet sich eine Notizseite. Diese Notizseite dient für eigene Anmerkungen oder zusätzliche Informationen, wie beispielsweise Formvorschriften.

Das gesamte Format wurde bewusst *kompakt* gehalten, damit die Sammlung auch in jede Hosen- oder Jackentasche hineinpasst – ideal um die Definition zu jeder Zeit und an jedem Ort zur Hand zu haben!

Die Verfasser möchten sich herzlichst bei Herrn PHK Michael Endres für die kritische Durchsicht und die fruchtbaren Diskussionen bedanken.

Die Verfasser

Bamberg, Juli 2019

Vorwort zur 2. Auflage

Aufgrund der positiven Rückkopplungen zur 1. Auflage haben wir uns dazu entschlossen, das für die Theorie und Praxis so wichtige Kapitel 1 (Ausländerrecht) dahingehend zu ergänzen, dass anhand des geltenden Prüfungsschemas die dort relevanten Definitionen dargestellt werden. Auf diese Weise soll der Lernprozess wesentlich erleichtert werden.

Auch haben wir ein neues Kapitel zum Waffenrecht eingefügt. Auch hier werden anhand des geltenden Prüfungsschemas die relevanten Definitionen dargestellt.

Am grundlegenden Ziel und dem kompakten Format dieser Definitionssammlung hat sich nichts geändert. Wir hoffen, dass dieses Werk vielen Auszubildenden hilft, das wichtige 2. Ausbildungsjahr mit Erfolg zu bestehen, denn dieses ist die Grundlage für einen erfolgreichen Laufbahnlehrgang. Wir freuen uns auf Hinweise, Anregungen und Kritik, die zu einer Verbesserung beitragen. Richten Sie diese einfach an einsatzrecht@web.de. Weitere Infos finden Sie auch auf der Homepage www.einsatzrecht.de sowie bei YouTube (So geht Einsatzrecht!) (verantwortlich: PHK Lerm).

Die Verfasser

Bamberg, Dezember 2020

Kapitel 1 – Ausländerrecht

1. Grundlegende Definitionen (im Ausländerrecht)

Für das Gesamtverständnis als auch die spätere Sachverhaltsbeurteilung im Bereich des Ausländerrechts ist es unerlässlich, grundlegende Definitionen zu beherrschen. Nachfolgend finden Sie eine Auswahl der wichtigsten Definitionen (alphabetisch geordnet). Viele dieser Definitionen finden sich als sog. *Legal-definitions* in den verschiedenen Gesetzen des Ausländerrechts wieder. Von daher empfiehlt es sich, parallel dazu stets den Gesetzestext aufzuschlagen und ggf. erforderliche Markierungen vorzunehmen.

Abschiebung

ist die Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht unter Anwendung unmittelbaren Zwangs.

§ 58 I AufenthG besagt: Der Ausländer ist abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist, und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint.

Asylgesuch

liegt vor, wenn sich dem mündlich, schriftlich oder auf eine andere Weise geäußerten Willen eines Ausländers entnehmen lässt, dass er im Bundesgebiet Schutz vor politischer Verfolgung sucht oder dass er Schutz vor Abschiebung oder einer sonstigen Rückführung in einen Staat begehrt, in dem ihm eine Verfolgung (§ 3 I AsylG) oder ein ernsthafter Schaden (§ 4 I AsylG) droht.

Aufenthalt

ist der Zeitraum zwischen vollendeter Einreise und vollendeter Ausreise.

Aufenthaltstitel (Art. 2 Nr. 16 SGK)

sind alle Aufenthaltstitel, die die Mitgliedsstaaten nach dem einheitlichen Muster gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates ausstellen, sowie gemäß der Richtlinie 2004/38/EG ausgestellte Aufenthaltskarten.

Darüber hinaus alle sonstigen von einem Mitgliedsstaat einem Drittstaatsangehörigen ausgestellten Dokumente, die zum Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet berechtigen, wenn diese Dokumente gemäß Artikel 39 mitgeteilt und veröffentlicht wurden, angenommen

- vorläufige Aufenthaltstitel, die für die Dauer der Prüfung des Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Buchstabe a oder eines Asylantrages ausgestellt worden sind und
- Visa, die Mitgliedsstaaten nach dem einheitlichen Muster der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates ausgestellt haben.

Aufenthaltstitel (nach deutschem Recht)

sind alle in § 4 I S. 2 AufenthG aufgezählten Dokumente:

- Visum im Sinne des § 6 I Nr. 1 und III (Visa Kat. D von Deutschland und Kat. C von allen Schengen-Staaten ausgestellt)
- Aufenthaltserlaubnis (§ 7)
- Blaue Karte EU (§ 19a)
- ICT-Karte (§ 19b)
- Mobile-ICT-Karte (§ 19d)
- Niederlassungserlaubnis (§ 9)
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU (§ 9a)

Ausländer

ist jeder, der nicht Deutscher i. S. d. Art. 116 I GG ist.

Ausreisepflicht (§ 50 I AufenthG)

Ein Ausländer ist ausreisepflichtig, wenn er einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt.

Außengrenzen (Art. 2 Nr. 2 SGK)

sind die Land- und Seegrenzen sowie die Flug- und Seehäfen der Schengen-Staaten, soweit sie nicht Binnengrenzen sind.

Beispiel: Der Flug von Moskau/Russland nach Hamburg.

Binnengrenzen (Art. 2 Nr. 1 SGK)

sind die gemeinsamen Landgrenzen der Mitgliedstaaten (Schengen-Vollanwender-Staaten), einschließlich der Fluss- und Binnenseegrenzen, die Flughäfen der Mitgliedstaaten für Binnenflüge, die See-, Flussschiffahrts- und Binnenseehäfen der Mitgliedstaaten für regelmäßige interne Fahrverbindungen.

Beispiel: Die Fahrt mit dem Auto von Polen nach Deutschland.

Deutsche(r) i. S. d. Art. 116 I GG

sind die deutschen Staatsangehörigen und aufgenommene deutsche Volkszugehörige, sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge (sog. Statusdeutsche). Deutschstämmige Aussiedler sind als Ausländer zu behandeln, solange sie noch nicht Aufnahme in Deutschland gefunden haben.

Drittstaat (Art. 1 SDÜ)

ist ein Staat, der nicht Schengen-Staat ist.

Drittstaatsangehöriger

ist jede Person, die weder Unions-/EWR⁴-Bürger noch Staatsangehöriger der Schweiz ist (und kein abgeleitetes Freizügigkeitsrecht in Anspruch nehmen kann).

Duldung

ist kein Aufenthaltstitel, sondern nur die Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (§ 60 a AufenthG).

4 EWR = Europäischer Wirtschaftsraum.

Eingehende Kontrolle

umfasst den Kontrollstandard an den Außengrenzen gemäß Art. 8 III SGK.

Zielgruppe: Drittstaatsangehöriger

- Unterscheidung in eingehende Kontrolle bei der **Einreise** (Art. 8 III a SGK) und
- Eingehende Kontrolle bei der **Ausreise** (Art. 8 III g SGK)

Bei der Einreise:

- **Überprüfung der Einreisevoraussetzungen gem. Art. 6 I SGK,**
- der Identität, Staatsangehörigkeit, Echtheit & Gültigkeit des Dokuments,
- eine Abfrage im SIS, Interpol-Datenbank (SLTD), nationale Datenbanken (INPOL), Überprüfung der Daten auf dem Chip,
- Visum/Aufenthaltstitel (falls erforderlich),
- Ein- und Ausreisestempel,
- Abfahrts- und Zielorte, Zweck des beabsichtigten Aufenthalts,
- Ausreichende Mittel,
- Sind die Person/Fortbewegungsmittel/mitgeführte Sachen eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit ...? Überprüfung Visum im VIS.

Bei der Ausreise:

- Überprüfung der Identität, der Staatsangehörigkeit, der Echtheit & Gültigkeit des Dokuments,
- Abfrage im SIS, Interpol-Datenbank (SLTD), nationale Datenbanken (INPOL), Überprüfung der Daten auf dem Chip,
- Sind die Person/Fortbewegungsmittel/mitgeführte Sachen eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit ...?
- **Kann-Bestimmung (zusätzlich):** Überprüfung Visum (ggf. Abfrage im VIS), ist die Höchstdauer des Aufenthalts überschritten?